

DEUTSCHE POLITIK

ZUR INNENPOLITIK DER BUNDESREPUBLIK IM FRÜHJAHR 1961

Schlimmer noch, als wir das bereits in unserer letzten Übersicht (Februarheft 1961) voraussagten, ist die Bundesregierung im *Karlsruher Fernsehstreit* unterlegen. Wir hatten noch eine Entscheidung für möglich gehalten, die auf der Mitte zwischen Bundes- und Länderinteressen läge. Nichts derartiges ist geschehen. Das oberste Gericht hat den Ländern die volle Programmhoheit, ja sogar eine Art Programm-Monopol für Rundfunk und Fernsehen zuerkannt und es lediglich dahingestellt sein lassen, ob der Bund die Gesetzgebungskompetenz für Sendungen hat, die sich an Hörer außerhalb des Bundesgebietes richten. Nach seinen Formulierungen könnte sogar das Gesetz über den Deutschland-Funk nachträglich angefochten werden. Lediglich für die sendetechnische Seite von Rundfunk und Fernsehen hat das Gericht dem Bund die Kompetenz zugestanden; aber das ist nichts Neues.

Grundsätzliche Bedeutung

Leider wird das Karlsruher Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Februar 1961 von einem großen Teil der Öffentlichkeit immer noch viel zu vordergründig lediglich als eine Entscheidung darüber angesehen, wer das zweite Fernsehprogramm machen darf. Seine staatsrechtliche und staatspolitische Bedeutung geht aber weit darüber hinaus. Staatsrechtlich ist ein für allemal darin festgestellt, daß Verfassungsfragen nicht durch GmbH-Vertrag und schon gar nicht durch einen einseitigen entschieden werden können, indem für den widerstrebenden Partner und gegen dessen Willen von der Bundesregierung ein Treuhänder eingesetzt wird. Das vom Bundeskanzler geplante Unternehmen eines Regierungsfernsehens wird ohne Umschweife als mit der vom Grundgesetz garantierten Meinungsfreiheit nicht vereinbar erklärt. Es wird schließlich die führende Rolle der Länder innerhalb der Bundesverfassung herausgearbeitet und das Vorgehen des Bundeskanzlers, seines Justizministers und seines Innenministers als Verstoß gegen die gebotene Bundesfreundlichkeit gebrandmarkt. Dem föderalistischen Prinzip wird damit von Karlsruhe eine Bedeutung zugesprochen, die geeignet ist, den Ländern eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Verfassungsmäßigkeit aller Akte von Bundesexekutive und -legislative zu geben. Durch sein Urteil wie durch die scharfen, an die Adresse

der Bundesregierung gerichteten Formulierungen der Urteilsbegründung hat das höchste Verfassungsgericht ein Maß von Unabhängigkeit und Autorität bewiesen, das um so erstaunlicher ist, als die Mehrheit der Richter des erkennenden Senates als Parteigänger der CDU gelten.

Keine rückwirkende Bestrafung

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Wochen später eine Entscheidung gefällt, die zwar bei weitem nicht die gleiche Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden hat, die aber ein nicht minder starkes grundsätzliches Interesse verdient. Das Gericht hat den im Jahre 1953 ins Strafgesetzbuch hineingeratenen § 90 a für verfassungswidrig erklärt. Diesem Paragraphen zufolge konnte bisher, wer eine Partei gründete, deren Zweck oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete, oder wer die Bestrebungen einer solchen Partei als Rädelsführer oder Hintermann förderte, mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bestraft werden. Eine Bestrafung konnte zwar erst dann erfolgen, wenn die Partei vom BVG für verfassungswidrig erklärt worden war. Die Bestimmung war aber nach dem Verbot der KPD von den Gerichten so ausgelegt worden, daß auch die vor dem Verbot liegende Betätigung für die KPD nachträglich geahndet werden konnte. Diese Praxis hatte in der Bundesrepublik gemäßigte, in Juristenkreisen des Auslandes heftige Kritik erfahren, weil man in ihr einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip *Nulla poena sine lege* — keine Tat kann strafrechtlich verfolgt werden, die nicht bei ihrer Begehung unter Strafe stand — sah.

Auf die Verfassungsbeschwerde eines vom Landgericht Lüneburg für seine KP-Tätigkeit vor dem Verbot zu zwei Jahren Gefängnis verurteilten Mannes — der Bundesgerichtshof hatte das Urteil bestätigt — hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur die rückwirkende Anwendung, sondern überhaupt die ganze Bestimmung über die Strafbarkeit der Betätigung für eine gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Partei für nichtig erklärt, sofern nicht über die Verfassungswidrigkeit der Partei entschieden ist. Die höchste Verfassungsinstanz begründet diese Entscheidung damit, daß das Grundgesetz den Parteien eine erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie gewähre und daß man deshalb die Betätigung für eine Partei nicht mit dem Risiko einer strafbaren Handlung belasten dürfe. Die Gefahr, die unter Umständen darin für die Sicherheit liege, müsse in Kauf genommen werden.

Die BVG-Entscheidung ist von den Kommunisten, vor allem von der SED-Presse in der Zone, mit beträchtlicher Schadenfreude

aufgenommen und, wenn auch zu Unrecht, als Erfolg kommunistischen Druckes gefeiert worden. Dieses unerfreuliche Ergebnis hätte sich vermeiden lassen, hätte der Bundesinnenminister *Schröder* sich nicht so hartnäckig einer Amnestie widersetzt, die nach dem KP-Verbot nicht nur von Sozialdemokraten und Freien Demokraten, sondern auch von einigen Politikern seiner eigenen Partei befürwortet worden war.

Unerhörte Reaktion auf das BVG-Urteil

Wie notwendig die Autorität des Bundesverfassungsgerichtes zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit unseres politischen Lebens und zur Erhaltung der Menschenrechte ist, hat sich im Berichterstattungszeitraum wieder an zahlreichen Beispielen gezeigt. Zwar ist der Spruch, der dem § 90 a den Garaus machte, wider Erwarten ruhig, ja sogar von vielen, die bisher nicht gegen ihn anzugehen gewagt hatten, mit sichtlicher Erleichterung aufgenommen worden. Die Reaktion der Unterlegenen auf das *Fernsehurteil* aber war geradezu unerhört und zeigt, daß es in der Bundesrepublik einflußreiche Kräfte gibt, die permanent mit dem Gedanken spielen, ihre Macht mit Hilfe verfassungswidriger Zustände, wenn nötig gar mit Verfassungsbruch zu erhalten. Man wird diese Behauptung mit um so mehr Berechtigung aufstellen dürfen, als sie sogar durch Äußerungen von Richtern des BVG in der Öffentlichkeit gedeckt wird. So sagte der Senatspräsident Prof. Dr. *Geiger* zwei Tage vor der Verkündung des Fernsehurteils vor der Akademie für politische Bildung in Tutzing: „In der Bundesrepublik gibt es eine Menge von Wirklichkeiten, bei denen es höchst dubios ist, ob sie mit der Verfassung und ihrem Geist übereinstimmen.“ Und ein anderer Bundesverfassungsrichter, Prof. *Leibholz*, äußerte am Tage der Urteilsverkündung vor Journalisten die Vermutung, eine durch die kommende Bundestagswahl bestätigte Bundesregierung werde eine „Umgestaltung“ des unbequemen Bundesverfassungsgerichtes anstreben.

„Grundgesetz ändern!“

Während die *Basler Nachrichten* schrieben: „Das Urteil wird das Vertrauen der Welt in den deutschen Rechtsstaat bedeutend erhöhen“, meinte die der Bundesregierung und der CDU gewiß nicht übel gesonnene *Basler National Zeitung* skeptisch: „Von den Reaktionen auf das Urteil sind jene bedenklich, die für eine baldige Grundgesetzänderung eintreten.“ Sie bezog sich dabei offensichtlich auf entsprechende Äußerungen des Bundesministers *Lemmer* und des badenwürttembergischen Ministerpräsidenten *Kiesinger*. Das offiziöse Sprachrohr der Bonner Regierungspartei aber, die *Politisch-Soziale Korrespondenz*, erklärt allen Ernstes:

„Wir können nach diesem Karlsruher Urteil unsere Warnung vor einer Justitiardemokratie nur eindringlich wiederholen.“ Selbst in einer sonst recht aufgeklärten Zeitung klang der Vorwurf durch, die Richter hätten sich zu streng an den Wortlaut des Grundgesetzes gehalten. Man konnte nur den Kopf schütteln, wenn man las, wie — nach zwölf Jahren Rechtlosigkeit — einige Leute den Bestand unserer Demokratie plötzlich von zuviel Recht und Gesetzmäßigkeit bedroht fühlten.

Ganz besonders schlecht hat sich die Bundesregierung gegenüber dem Urteilsspruch vom 28. Februar verhalten. Im Gegensatz zu der bisherigen Gepflogenheit, die ihr genehmen Urteile des BVG bereits am nächsten oder übernächsten Tage im amtlichen *Bulletin* zu veröffentlichen, brauchte sie diesmal nicht weniger als 14 Tage dazu, und zwar mit der recht fadenscheinigen Begründung, sie habe erst die Aussprache im Bundestag abwarten wollen. Dabei wäre es gerade notwendig gewesen, daß alle Abgeordneten sich vor der Bundestagssitzung aus dem *Bulletin* über den Urteilstext hätten informieren können. Die Urteilsbegründung im *Bulletin* zu veröffentlichen, hat die Bundesregierung überhaupt abgelehnt, weil sie „zu umfangreich“ sei. Es ist bezeichnend, daß man im *Bulletin* Platz hat, alle möglichen Rundfunkinterviews und sonstige langatmige Elaborate, die der Bundesregierung genehm sind, notfalls in mehreren Fortsetzungen zu veröffentlichen, nicht aber Ausführungen des Verfassungsorgans BVG, die eine wesentliche Grundlage unserer ganzen staatspolitischen Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten sein werden.

Die Vertreter der Machtpolitik und ihre Nachbeter, die im vergangenen Juli den Fernseh-Coup als eine schlechthin geniale juristische Konstruktion umjubelt hatten, gegen die es kein Mittel gebe, zeigten sich als schlechte Verlierer. Der gleiche Bundeskanzler *Adenauer*, den damals ein für unsere Demokratie beschämendes Bild zusammen mit seinem Justizminister *Schäffer* als pfliffiges Verschwörerpaar gezeigt und der das scheinbar gelungene Unternehmen mit Sekt gefeiert hatte, sagte am 8. März 1961 vor dem Bundestag zu seiner Niederlage mit verächtlicher Kälte: „Das Kabinett war sich darin einig, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes falsch ist.“ Die von dem Hamburger Bundestagsabgeordneten *Bucarius* mitherausgegebene Wochenzeitung *Die Zeit* veröffentlichte darauf einen Dialog mit konservativen britischen Abgeordneten gelegentlich des deutsch-englischen Gesprächs in Königswinter, in dem diese Abgeordneten die Frage stellten: „Stimmt es wirklich, daß euer Bundeskanzler einen Urteilsspruch des höchsten deutschen Gerichts gegen ihn selbst als falsch bezeichnet hat?“ und der mit dem Wörtchen „Oh!“ der gleichen Abgeordneten schloß.

Das Verhalten des Kanzlers und seines Kabinetts war so schockierend, daß der Präsi-

dent des Bundesverfassungsgerichtes, *Gebhard Müller*, ein Parteifreund Adenauers, einige Tage danach eine scharfe Erklärung herausgab, in der er zwar die Zulässigkeit einer sachlichen Kritik auch an BVG-Urteilen einräumte, den „politischen Organen“ der Bundesrepublik aber das Recht absprach, „zu beschließen und amtlich zu verlautbaren, ein Spruch des Bundesverfassungsgerichts entspreche nicht dem Recht“, und die Unterstellung „mit aller Entschiedenheit“ zurückwies, die Entscheidung des Gerichts sei durch Ressentiments beeinflusst. Das war schon keine Verwahrung mehr, sondern eine ernste Warnung, die unverkennbar auf die Grenzen der Meinungsfreiheit hindeutete, die der Regierung durch das verfassungsmäßige Prinzip der Gewaltenteilung gezogen sind. Wir meinen sogar, daß die näheren Umstände, wie die Schelte des BVG-Urteils ausgesprochen wurde, diese Kritik des Kanzlers hart an die Grenze des staatsgefährdenden Deliktes des Verfassungsverrats brachten.

Der einzige, der in diesem Streit auf der Regierungsseite Würde und Fairneß bewahrte, war der Bundesfinanzminister *Etzel*. Er mußte zwar im Bundestag den Antrag der Regierung begründen, daß zur Deckung der durch die bisherige Arbeit der *Freies Fernsehen GmbH* entstandenen Millionenkosten ein „Leertitel“ in den Haushalt eingesetzt werde. Als aber ein sozialdemokratischer Zusatzantrag, keine Zahlungen aus diesem Titel vor Anhörung des Haushaltsausschusses zu leisten, von der Regierungsmehrheit schlankweg abgelehnt wurde, sprang er auf und erklärte, selbstverständlich werde er dem Ausschuß die einzelnen Zahlungsforderungen ordnungsmäßig präsentieren.

Im übrigen wird es über diesen Leertitel zur Zahlung der bis jetzt auf etwa 120 Mill. DM geschätzten Kosten für die verfassungswidrige Fernsehaktion der Bundesregierung noch erhebliche haushaltsrechtliche und politische Auseinandersetzungen geben. Nicht nur die parlamentarische Opposition droht hier starken Widerstand an. Auch der *Bund der Steuerzahler* hat seine Einstellung in dem geradezu klassischen Satz formuliert: „Die Staatskasse ist nicht die Rückendeckung für politische Stoßtruppunternehmen.“ Es sind ernsthafte Bestrebungen im Gange, den Bundeskanzler und seine Helfer bei dem Unternehmen aus eigenem Vermögen haften zu lassen.

Nicht nur von der „Politisch-Sozialen Korrespondenz“, sondern auch von anderen der CDU/CSU nahestehenden Blättern war, ähnlich wie schon manchmal bei anderen Verfassungsverstößen, behauptet worden, eine Neuregelung des Rundfunks sei „in erster Linie keine juristische, sondern eine politische Frage“; deshalb sei die Verweisung der Entscheidung über diese Frage nach Karlsruhe falsch gewesen. Einer der glänzendsten Juristen der Bundesrepublik, der sozialdemokra-

tische Abgeordnete Dr. *Adolf Arndt*, hat in einem Artikel dazu gesagt, diejenigen, die so argumentierten, ahnten offenbar nicht, in welche fürchterliche Gesellschaft sie sich mit solchen Erwägungen begäben. Arndt hat darauf hingewiesen, daß *Adolf Eichmann* in seinen schrecklichen Erinnerungen schreibe, man dürfe die Ermordung der Juden nicht als eine Frage des Rechts, sondern als eine rein politische Frage ansehen. Leider haben die so Apostrophierten aus diesem Beispiel voll Empörung herausgehört, man vergleiche sie mit Eichmann, und immer noch nicht verstanden, daß es im Rechtsstaat keinen rechtsfreien Raum der Politik geben kann, daß ein solches Postulat vielmehr zwangsläufig bis zu den Eichmannschen Konsequenzen führen muß.

Der Eichmann-Prozeß

Wenn diese Zeilen erscheinen, wird in Jerusalem der Prozeß gegen Hitlers Organisator millionenfachen Judenmordes, Adolf Eichmann, wahrscheinlich schon zur Hälfte abgerollt sein. Er hat längst, bevor er begann, im Ausland viel neuen Haß und Abscheu gegen uns Deutsche geweckt. Hier rächt sich bitter, daß wir in der Bundesrepublik lange Zeit nicht energisch genug von der jüngsten Vergangenheit abgerückt sind, sondern daß bis in die Reihen der Politiker hinein immer wieder versucht worden ist, diese zwölf schrecklichen Jahre seelisch zu verdrängen. Es ist zwar sehr erfreulich, daß dank der Tätigkeit der Ludwigsburger Zentralstelle in den letzten Monaten eine Fülle von Prozessen gegen NS-Verbrecher in Gang gekommen ist. Leider mußte ein notorischer Folterer, wie beispielsweise der Hamburger *Dusenschön*, vor kurzem aus der Untersuchungshaft entlassen werden, weil die Strafbarkeit seiner Quälereien verjährt ist. Man fragt sich erschüttert, warum die Fahndungen nach NS-Verbrechern jahrelang so gut wie vollständig ruhten und Leute wie der Hamburger Kolafu-Sadist (nach dem Konzentrationslager Fuhlsbüttel) unbehelligt unter uns leben konnten. Man muß deshalb auch Verständnis dafür haben, wenn im Ausland die zahlreichen neuen Verfahren vielfach als eine „show“ angesehen werden, die nur das Ziel haben, jetzt zum Eichmann-Prozeß zu zeigen, wie sehr wir uns doch gebessert hätten. Unglückseligerweise kommen dann noch Argumentationen hinzu, wie diejenige eines Verteidigers, der vor dem Ansbacher Schwurgericht Freispruch für den vielfachen KZ-Mörder *Chmielewski* mit der Begründung verlangte, sein Mandant sei kein Mörder, sondern nur ein Henker gewesen und Henker könne man nicht bestrafen. Eine solche Beweisführung wird im Ausland eher als Zeichen dafür ausgelegt, daß wir uns nicht gebessert haben; denn träfe sie zu, müßte auch Eichmann freigesprochen werden, von dem ja urkundlich feststeht, daß er seinen Auftrag von *Heydrich* bekommen hat,

der seinerseits von *Göring* mit der Durchführung der „Endlösung“ betraut war.

Man kann auch mit einigem Recht bezweifeln, ob die spektakuläre Weigerung der Bundesregierung, die Kosten für die Verteidigung Eichmanns zu bezahlen, wirklich politisch klug war. Die Begründung, der Unmensch Eichmann habe sich selbst aus der Rechtsgemeinschaft des deutschen Volkes ausgeschlossen, mag im ersten Augenblick Eindruck machen. So einfach aber ist das Problem der Beseitigung der Überreste einer bösen Vergangenheit nicht, daß es mit der Aburteilung dieses einen Mannes gelöst wäre. Und schon ist die Frage laut geworden: Sollen also die Israelis für den, der fünf bis sechs Millionen ihrer Verwandten und Freunde auf dem Gewissen hat, auch noch die Kosten der Verteidigung bezahlen? Wahrscheinlich hätte der Bundeskanzler mehr für die Besserung der Auslandsstimmung getan, hätte er die Kosten stillschweigend auf die Staatskasse übernommen und im übrigen einen seiner engsten Mitarbeiter, dessen Name drinnen und draußen immer wieder in diese Debatte geworfen wird, beizeiten unauffällig in den Hintergrund treten lassen.

Emigrantenhetze macht böses Blut

Zu allem Überfluß fiel in die Zeit vor dem Eichmann-Prozeß auch eine innerpolitische Hetze gegen deutsche Emigranten, die als Wahlkampfauftakt gegen den Kanzler-Kandidaten *Willy Brandt* und andere Sozialdemokraten (wie *Ollenhauer* und *Wehner*) gedacht war. Der Angriff wurde von deutschen Blättern eröffnet, die ihr Material fast durchweg von einer Postfachadresse in Malmö bezogen — Material, das teils erfunden war, teils die Tatsachen grob entstellte. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß sich hinter der Firma, die dieses Material versendet, skandinavische Nazis verbergen, die die günstige Konjunktur für eine Aufbesserung der Kasse der europäischen Faschistenzentrale ausnützen möchten. Diese Hetze hat viel böses Blut im Ausland erregt und zu neuen Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Deutschen tatsächlich umgelernt hätten. Selbst konservative Blätter des Auslandes, die sonst der Bundesregierung und der Bonner Regierungspartei sehr gewogen sind, haben heftige Kritik geübt, so daß die Aktion sich als ein Bumerang gegen ihre Urheber ausgewirkt hat.

Das Bedenkliche ist, daß sich auch prominente CDU-Politiker an dieser Kampagne, die von besonneneren CDU-Leuten abgelehnt wird, beteiligt haben. Minister *Strauß* hat die aus einem Viehmarkt hervorgegangene traditionelle Aschermittwochkundgebung der CSU in Vilshofen in Niederbayern dazu mißbraucht, vieldeutig zu erklären, er halte die Emigration nicht für eine verdammenswerte Angelegenheit, „aber man wird doch noch

fragen dürfen, was sie in den zwölf Jahren draußen gemacht haben“. Ähnlich ablehnend oder den Zuhörern Ablehnung suggerierend haben sich auch der CSU-Fraktionsführer im Bundestag, *Höcherl*, und der schleswig-holsteinische Ministerpräsident *von Hassel* ausgedrückt. Wahrscheinlich sind *Strauß*, *Höcherl* und *von Hassel* keine grundsätzlichen Emigrantenfeinde. Aber sie kennen allesamt ihre Pappenheimer auf den Viehmärkten von Niederbayern und Schleswig-Holstein, und sie scheuen sich nicht, um einen als gefährlich angesehenen Konkurrenten zu bekämpfen, die aus den zwölf Jahren in manchen Bevölkerungsteilen hängengebliebenen Anti-Affekte zu mobilisieren. Daß sie um — durchaus legitimer — Parteiziele und -interessen willen dunkle Ressentiments wecken, über deren Bekämpfung alle Demokraten sich einig sein sollten, das ist es, was man ihnen auch im Ausland so übel nimmt.

Franz Josef Strauß ante portas

Unruhe im In- wie im Ausland hat es erregt, daß Verteidigungsminister *Franz Josef Strauß* vor einigen Wochen zum Vorsitzenden der bayerischen Schwesterpartei der CDU, der CSU, gewählt worden ist und damit eine beträchtliche Stärkung seiner Position erreicht hat. Heute schon gilt *Prof. Ludwig Erhard* nur als ein Übergangsnachfolger *Konrad Adenauers* auf dem Kanzlersessel; als ernsthafter Dauernachfolger gilt *Franz Josef Strauß*. Deshalb kursiert heute schon in der Opposition der Bundesrepublik im Hinblick auf die kommenden Bundestagswahlen und in Umformung eines bekannten, durch die Ereignisse später bestätigten Spruches von 1932 der Slogan: „*Wer Adenauer wählt, wählt Strauß*.“

Noch in aller Erinnerung ist jene Denkschrift des Bundeswehr-Führungsstabes aus dem vorigen Sommer, in der ziemlich schroff die atomare Ausrüstung der Bundeswehr gefordert wurde. Damals entstand zunächst der Eindruck, daß die Generäle bereits wieder Politik machten. Es wurde aber bald klar, daß die Denkschrift von *Strauß* veranlaßt war. Ein zweites Mal schickte der Minister im März den General *Kammhuber* vor, um eine politische Kontroverse mit dem sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten *Helmut Schmidt* auszutragen, deren Ursprung ein Fernsehinterview dieses Abgeordneten war. *Strauß* selbst warf dann dem Abgeordneten vor, er habe seine Behauptungen wider besseres Wissen aufgestellt.

Die Art und Weise, wie *Strauß* seine politischen Gegner in die Sowjetzone verweist oder ihre Meinungen als „verbrecherische Dummheit“ abqualifiziert, wie er mit Vokabeln wie „totale Vernichtung“, „Ausradieren“ und „absolute Abschreckung“ um sich wirft,

hat ihn im Inland zum unbeliebtesten Politiker gemacht. Hier wie im Ausland verfolgt man seinen zunehmenden Einfluß mit beträchtlicher Sorge. Eine Anfang April erschienene Titelgeschichte des *Spiegel* über Strauß hat wegen des sorgsam zusammengetragenen Materials und wegen des Ernstes, mit dem der Herausgeber vor Strauß warnt, großes Aufsehen erregt. Die einzige Stellungnahme, die dazu aus dem Straußschen Amt kam, war ein recht kindischer Vergleich des *Spiegel* mit der früheren *Gartenlaube* aus dem Munde des Übersten *Schmückle*.

Schweigen war auch die Antwort des Bundeskanzlers und seines Amtes auf zwei Ar-

tikel des *Spiegel*, in denen mit zahlreichen Details und Faksimiles dargetan wurde, *Konrad Adenauer* habe als Überbürgermeister von Köln 1928 ohne Entgelt Aktien im Werte von über einer Million zum Ausgleich von Kursverlusten aus den Händen des damaligen Generaldirektors einer rheinischen Kunstseidefirma erhalten. Aber das ist eine andere Geschichte, die nur deswegen hier kurz erwähnt worden ist, um zu zeigen, daß es neuerdings eine neue Waffe gegen unbequeme Veröffentlichungen gibt: *das Totschweigen*. Auch diese Art der Reaktion ist kennzeichnend für eine Gemeinschaft, in der sie möglich ist.

Dr. Hans Henrich